

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch) , Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Sicherheits- und Sozialdepartement Obwalden
Adresse	- -, 6061 Sarnen
Kontaktperson Vorname	Sandro
Kontaktperson Name	Kanits
Telefonnummer (Rückfragen)	+41416666258
Eingereicht am	06.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	Stellungnahme OW.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4 Abs. 4 E-TGV)
Begründung	<p>Im Grundsatz ja, aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Art. 4 Abs. 1 beantragen wir folgende Änderung: <p>Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle sind von der Typengenehmigung befreit, wenn sie für die ersten sechs Monate auf die zollpflichtige Person zugelassen werden.</p> <p>Begründung: Es macht Sinn, dass Fahrzeuge für den Eigengebrauch nicht aus kommerziellen Werten in die CH importiert werden. Zudem hat der Gesetzgeber mit Art. 4 Abs. 2 (neu) TGV vorgesehen, dass Fahrzeuge mit einem CoC (WVTA) keine Typengenehmigung erstellen lassen müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Weiteren sollen in Anhang 1 Ziffer 1.2 auch Arbeitskarren 10 km/h aufgenommen werden. Mit dieser Aufnahme würde die Typengenehmigungspflicht für diese Fahrzeuge entfallen. Die heutige Lösung (kein Fahrzeugausweis und Kontrollschild aber die Fahrzeuge müssen vom Strassenverkehrsamt geprüft werden) ist nicht befriedigend und entlastet nur den Fahrzeughalter, nicht aber die Zulassungsbehörden.
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Per Inkraftsetzung müsste gemäss erläuterndem Bericht die Beschriftung von Feld 78 im Fahrzeugausweis angepasst werden. Damit kann nicht gemeint sein, dass alle Kantone alle alten Lagerbestände der Fahrzeugausweise vernichten - nur wegen 1500 Motorrädern - und ab Einführungszeitpunkt eine neue grosse Reserve an Fahrzeugausweisen haben müssen. Alle Kantone, die nach der vorgeschlagenen Methode berechnen, brauchen bereits seit Jahren den aktuellen Fahrzeugausweis. Das ASTRA soll eine neue Vorgabe für den Fahrzeugausweis machen, die erst bei der Neubestellung der Ausweise zu berücksichtigen ist.</p> <p>Es ist ausserdem zu beachten, dass das Leergewicht (Art. 7 VTS) nicht zwingend mit dem Gewicht in fahrbereitem Zustand (Art. 136 VTS) übereinstimmt. Ausschlaggebend ist dabei das meist nicht bekannte Gewicht des allfälligen Sonderzubehörs.</p>
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3a) – Teilrevision VZV (Variante a)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO2-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3b) – Teilrevision VZV (Variante b)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 5 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Das Übergangsrecht nach Art. 151q ist aus unserer Sicht in Ordnung, jedoch sollte ebenfalls die entsprechende Ausnahmerechtsetzung (neuer Code im Fahrzeugausweis) bereits vom ASTRA im IVZ hinterlegt werden.</p> <p>Gemäss ASTRA sind rund 1'500 Motorräder (0.367%) schweizweit betroffen. Genau bei diesen Fahrzeugen muss ab Anwendung des neuen Rechts die entsprechende Berechtigung im IVZ hinterlegt sein. Beim Ausdrucken eines neuen Fahrzeugausweises (Wohnsitzänderung, Verkauf, etc.) würde dann automatisch neben dem neuen Leistungsgewicht auch die entsprechende Berechtigung im Ausweis hinterlegt. Wenn, wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen, die Berechtigung nicht zentral, sondern kantonal gesteuert wird, kann der Eintrag bei der kantonalen Immatriculation nicht sichergestellt werden. Entsprechende Kundenreklamationen sind absehbar.</p> <p>Der zusätzliche Kontrollaufwand wäre beim Druck eines neuen Ausweises beim zuständigen Strassenverkehrsamt erheblich (manuelle Kontrolle bei 100% aller Motorräder unter 35 kW statt Eintrag von bei 0.367% der Motorräder). Bei einem Kantonswechsel kann anhand eines ausserkantonalen Fahrzeugausweises nicht eruiert werden, welche Berechnungsmethode angewendet wurde.</p> <p>Alternativ könnten die zuständigen Kantone der betroffenen Fahrzeuge (Total 1500) ihre Fahrzeugausweise einmalig anpassen/korrigieren und den technischen Eintrag vornehmen. Das wäre eine wesentlich praktikablere Lösung. Diese Einträge würden dann auch bei einem Kantonswechsel vom neuen Kanton übernommen werden.</p> <p>Zur Vereinheitlichung der Einträge im Fahrzeugausweis ist eine neue Ziffer in der asa RL 6 vorzusehen.</p> <p>Im Fahrzeugausweis sind zudem keine Berechtigung über das Führen des Fahrzeuges mit einer Führerausweiskategorie vorgesehen. Deshalb müsste ein technischer Eintrag über die Art der Berechnung des Verhältnisses von Leistung und Gewicht vorgenommen werden. Zudem ist die Formulierung bezüglich der Fahrberechtigung nicht ausreichend. Wir sind der Meinung, dass das Prüfungsdatum und nicht das Ausstellungsdatum des Führerausweises massgebend sein sollte, um von den Übergangsbestimmungen zu profitieren.</p>
Anhang	

Titel	Frage 6 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden.
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden. Bei Anhängern bis 3.50t wäre auch auf die Ziffer 185 zu verzichten, da alle Angaben auch auf dem Herstellerschild und der Deichsel ersichtlich sind.
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	In Art. 30 VTS (administrative Prüfung) ist nun explizit der Personenwagen erwähnt. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass bei Lieferwagen keine admin. Prüfung vorgenommen werden kann, da noch die Ziffer 243 einzutragen ist. Genau diese Ziffer wurde am 27.08.24 anlässlich der KT-Sitzung dahingehend geändert, dass Lieferwagen diesen Eintrag nicht mehr benötigen. Wir schlagen vor, dass auch bei neuen und vollständigen Lieferwagen die admin. Prüfung zur Anwendung kommt (Art. 30 Abs. 1 ergänzen mit: "... sind sowie bei Lieferwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e, wird ..."). Der in den Erläuterungen dargelegte Grund wird, mit der Pflicht die Ziffer 243 nicht mehr einzutragen, obsolet. Zudem sollen keine Ungleichbehandlung zwischen Fahrzeugen mit Papier- oder eCOC entstehen.
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Darbellay:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Reimann:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	